

rücksichtlich der Convertiten aus den deutschkatholischen und freien Gemeinden und des Graner Provincialconcil v. Jahre 1858¹⁾ hinsichtlich der Convertiten aus den Secten der Socinianer oder Unitarier angeordnet, und die Bischöfe Deutschlands haben auf der Würzburger Versammlung v. Jahre 1848 in der 18. Sitzung²⁾ bestimmt, „daß, da die Tausen der neuen, sich Deutschkatholiken, Rongeaner, Lichtfreunde nennenden Secten theils offenbar ungiltig sind, theils gegen deren Giltigkeit ein begründeter Zweifel obwaltet, die von solchen Secten Getauften, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, im ersten Falle unbedingt, im letzteren Falle bedingungsweise auf's Neue zu taufen seien.“ Dem Erörterten conform ist auch die Weisung des Prager Provincialconcils:³⁾ „Ab haeresi ad ecclesiam reduces, si coetui adscripti erant, ejus baptismus ex prudenti dubio vitio vel materiae vel formae aut intentionis laborat, exquiratur sententia Episcopi, vel imminente mortis periculo baptismus sub conditione conferatur.“

Während sich nach Vorstehendem bei den neueren akatholischen Secten, wegen begründeter Unsicherheit und Zweifelhafteit des Vorhandenseins aller zur Giltigkeit der Taufe nöthigen Erfordernisse, im Allgemeinen die Praesumptio contra validitatem, bei einigen sogar, wegen Gewißheit des einen und des andern wesentlichen Defectes, die zweifellose Ungiltigkeit der von den betreffenden Ministern gespendeten Tausen herausstellt: ist dagegen bei den älteren orientalischen Secten, den noch bestehenden monophysitischen Jakobiten in Syrien, den Kopten in Aegypten, den nestorianischen Nesten der chaldäischen Christen und der Thomasschriften in Indien, so wie auch bei den Schismatikern, den nicht unirten Griechen, Russen u. s. w., da sie hinsichtlich der Beobachtung der wesentlichen Tauserfordernisse hinreichende Garantien bieten, die Praesumption für die Giltigkeit der von ihren Priestern gespendeten Tausen, und es dürfte daher erst dann eine von diesen gespendete Taufe bedingt wiederholt werden, wenn specielle positive Gründe, an der Giltigkeit zu zweifeln, vorhanden wären.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.¹⁾

Von P. Andreas Köbler S. J. in Innsbruck.

c) Folgen der Aufhebung der Klöster.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie selbst schon den

¹⁾ Tit. III n. 3 Collect. cit. tom. V. col. 18. — ²⁾ Collect. cit. tom. V. col. 1059. — ³⁾ L. c. — ⁴⁾ Vgl. 2. Heft 1885 S. 322, 1. Heft S. 68; Jahrgang 1884 SS. 52, 319, 567, 799; Jahrgang 1883 SS. 264, 547, 806.

Heiden und zwar der verschiedensten Religionen, Zeiten und Länder die Idee inne wohnte, daß die Götter einen Frevel oder Raub an ihren Heiligthümern oder an dem ihnen geweihten Gute nicht ungestraft ließen. Ebenso finden sich im Alten Testamente sehr bestimmte Texte und Beispiele von Strafen, welche Gott über Sacrilegien und Entweihungen seines Tempels verhängte. Wir brauchen bloß an Chore, Dathan und Abiron, so wie an die Strafe des Tempelräubers Antiochus zu erinnern. Es wäre nur zu verwundern, wenn in der christlichen Aera es anders gewesen wäre. H. Spelman und dessen neueste Herausgeber haben eine große Menge von Beispielen gesammelt, sowohl aus dem Heidenthum, wie aus der Geschichte des Alten und Neuen Bundes, woraus sich mit moralischer Gewißheit ergibt, daß Gottesraub, abgesehen von dem ewigen Fluche, der auf jeder Sünde ruht, fast regelmäßig von einem zeitlichen Gottesfluch begleitet ist. Cardinal Wiseman hat in seiner Recension des erwähnten Werkes des H. Spelman auf ein neueres Beispiel hingewiesen, daß ein riesenhafter Versuch, aus Gottesraub ein Haus zu bauen, so vollkommen gescheitert ist, daß die strafende Hand Gottes sich dabei unmöglich verkennen läßt; es ist das Schicksal der napoleonischen Familie, und doch hatte der berühmte Cardinal den Fall Napoleons III. und das traurige Ende des einzigen Sohnes dieses Frevlers an der Kirche und dessen geheiligtem Oberhaupt nicht mehr erlebt.

Was aber den über Klosterstürmer, selbst in zeitlicher Beziehung ergehenden Fluch Gottes insbesondere betrifft, so sei vorerst noch einmal daran erinnert, welchen Fluch nicht selten die Stifter oder Begaber von Klöstern über denjenigen ausgesprochen, der es wagen würde, eine solche Stiftung oder Schenkung, welche man als Gott geweihtes Gut und als Gut der Armen betrachtete, in irgend einer Weise anzugreifen und ihrer Bestimmung zu entfremden. Wir haben gesehen, wie Herzog Wilhelm von Aquitanien in seiner Stiftungsurkunde des Klosters Clugny den Zorn des Allmächtigen über Jeden herabrufte, der sein Vermächtniß umstoßen würde. So heißt es in einer Stiftungsurkunde vom Jahre 1080: „Ich beschwöre den Herrn, daß er alle diejenigen mit seinem Fluche treffe, welche besagte Schenkung (an die Abtei von St. Peter in Chartres angreifen sollten, damit sie, wenn sie es nicht bereuen, ihr Verbrechen mit dem Verräther Judas in der Hölle büßen sollen.“¹⁾ Mit solchen und ähnlichen Formeln der Drohungen und Verwünschungen, manchmal von wirklich schauerlicher Art,²⁾ schließen viele Urkunden von

¹⁾ Montalembert a. a. D. VI. 43. Der hl. Hieronymus sagt: De Ecclesia qui aliquid furatur, Judae proditori comparatur. — ²⁾ Zwei solcher Verwünschungen finden sich bei Spelman a. a. D. S. 447—450.

Stiftungen und Begabungen von Klöstern,¹⁾ und in einer noch gläubigen Zeit bildeten sie immerhin eine kräftige Schutzwehr gegen einen allgemeinen Sturm wider sie, wenn es auch an einzelnen Klosterräubern nie gefehlt hat. Ob aber solche Verwünschungen den Stiftungsurkunden der Klöster angehängt sind oder nicht, die Klöster selbst und ihre Besitzungen sind einmal Eigenthum der Kirche und Gott geweihtes Gut, und die Geschichte aller Zeiten hat den Beweis geliefert, daß dasselbe unter dem besonderen Schutze Gottes steht, der zwar, wie so manches andere Verbrechen, auch die Beraubung der Kirche und der Klöster in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten zugelassen hat, selten jedoch ohne den Räuber und selbst dessen Nachkommen oder Theilnehmer am Raube mit zeitlicher Strafe heimzusuchen. Wir wollen nun sehen, wie Heinrich VIII. und seinen Gehilfen der Klostersraub bekommen, und welch' sociale Folgen die Aufhebung der Klöster für England unmittelbar gehabt; dem Leser kann es füglich überlassen bleiben, wenn er einige Kenntniß der Geschichte hat, oder vielleicht sogar aus eigener Erfahrung, das Gesagte durch weitere Parallelen aus späterer und neuester Zeit zu vervollständigen.

Als früher einmal das Parlament dem König Heinrich IV. von England den Vorschlag machte, die Güter des Clerus einzuziehen, schreckte der damalige Erzbischof von Canterbury den König von der Annahme dieses Vorschlages ab, indem er demselben bemerkte, er würde ein Jahr nach solchem Raub nicht um einen Heller reicher sein.²⁾ Dieses prophetische Wort, sagt Spelman, gieng an Heinrich VIII. wirklich in Erfüllung. Wir haben gesehen, welche Vortheile dem Volke versprochen wurden, damit es zur Aufhebung der Klöster wenigstens schweigen möchte; allein „wie gewonnen, so zerronnen“, und bei Heinrich VIII. sollte keine Ausnahme gemacht werden; der ungeheure Reichtum, welcher ihm aus den mehr als 540 auf-

¹⁾ Man hat die Frage aufgeworfen, ob solche Flüche und Verwünschungen gegen Kirchenräuber sich vor dem Gesetze der christlichen Liebe wohl rechtfertigen ließen. Wie der königliche Prophet David in seinem 108. Psalm nicht einem persönlichen Haß oder Groll Ausdruck verleiht, sondern, wie die protestantischen Verfasser der „Einleitung“ zu Spelman's Geschichte des Gottesraubes bemerken, „in der Person der Kirche sprechend, . . . für sie das feierlichste Recht in Anspruch nimmt, welches ihr unzweifelhaft zukommt“ (S. 48), so gilt Aehnliches auch von den Verwünschungen, welche in dergleichen Stiftungsurkunden sich finden. Uebrigens behaupten die erwähnten Verfasser der „Einleitung“, daß solche Verwünschungen, selbst wenn sie ohne Sünde nicht hätten ausgesprochen werden können, dennoch nicht ohne Wirkungen für den Frevler geblieben wären; denn, sagen sie, „der Mensch, der auf diese Weise verflucht wird, erhält nur, was er verdient.“ (S. 49.) — ²⁾ Ganz richtig bemerkte der Erzbischof, die Gemeinen (Commons) suchten mit jenem Vorschlag nichts Anderes, als sich selbst zu bereichern, indem sie wohl wußten, daß sie an der Beute des Königs wohl auch ihren Antheil haben würden. Man sieht, es ist immer das alte Lied.

gehobenen Klöstern zuschoß, verschwand unter seinen Händen. „Innerhalb vier Jahren, sagt Spelman¹⁾ nachdem er 374 Klöster aufgehoben und geplündert und ihren ganzen Besitz seinem Schatz einverleibt hatte, war er nebst den reichen Einkünften der Krone schon so auf's Trockene gekommen, daß das Parlament im 31. Regierungsjahr (des Königs d. h. 1539) durch seine Zudringlichkeit bewogen wurde, seine Bedürfnisse mit dem Ueberreste aller Klöster im Königreich, 186 an der Zahl, alle groß und berühmt, mit all' ihrem Reichthum und ihren fürstlichen Besitzungen zu decken. Und sogar dann, als dieses geschehen, war dieser König nicht hinreichend mit Geld versehen, um einige wenige Bloßhäuser zur Vertheidigung der Küste zu bauen; denn schon im nächsten Jahr bedurfte er einer anderen Subsidie von vier Fünfeihntel, um diese Auslage machen zu können.“ Ebenso wenig vermochte die Aufhebung von nahezu 700 irischen Klöstern die Kasse des Königs zu füllen; im Gegentheil, statt daß, wie man in Aussicht gestellt hatte, die Steuern vermindert und dem Volke seine Lasten erleichtert wurden, hatte das Parlament immer weitere Subsidien zu schaffen, bald in Form von neuen Steuern, bald in Form eines „freiwilligen“ Geschenkes, welches das Volk dem Könige machen mußte, oder auch in Form eines „freiwilligen Anlehens“, welches natürlich nicht mehr zurückgezahlt wurde, bis endlich der König dazu kam, „gegen alle fürstliche Ehre schlechtes Geld prägen zu lassen“, wodurch das Volk selbst einen ungeheuren Verlust erlitt. Und wie bei Nabuchodonosor 68 Jahre, nachdem er den Tempel zu Jerusalem beraubt und die heiligen Gefäße weggenommen hatte, all' seine Nachkommenschaft erloschen und sein Reich auf eine fremde Dynastie übergegangen war, „so erlosch auch, sagt Spelman,²⁾ ungefähr in demselben Zeitraum, als König Heinrich VIII. begonnen hatte, die Klöster mit ihren Kirchen zu plündern und Gegenstände, die Gott geweiht waren, wegzunehmen, seine ganze Nachkommenschaft, sowohl die männliche als die weibliche, die unehliche und gesetzliche, und sein Reich wurde einer anderen Nation und in derselben einer anderen königlichen Familie übergeben, welche ihre Hand nie in einer ähnlichen Veraubung der Klöster und Kirchen des Königreiches hatte.“³⁾

Was dann die Haupttheilnehmer an diesem Klosterraub in England betrifft, so war ihr Schicksal und das Schicksal ihrer Familien mitunter ein höchst tragisches und merkwürdiges, und der schon erwähnte Historiker Dugdale sieht darin mit Recht „die sichtbaren Wirkungen der Rache und des Mißfallens Gottes“ in Folge „der

¹⁾ Der Gottesraub, S. 286, f. — ²⁾ N. a. D. S. 289. — ³⁾ Die Aufhebung der Klöster begann mit dem Jahre 1536, und Königin Elisabeth starb 1603; ihr folgte der Sohn der unglücklichen Maria Stuart.

schauerlichen Anatheme und Flüche, welche von den Stiftern der Klöster gegen jene ausgesprochen wurden, die es wagen sollten, die Ländereien zu veräußern, oder die Klöster freiwillig auf irgend eine Weise zu schädigen.“ Thomas Cromwell, der Haupturheber der Aufhebung der Klöster und Generalvicar des neuen Oberhauptes der anglicanischen Kirche, am Morgen des 10. Juni 1540, also nur etwa drei Monate nach jener Aufhebung der Klöster, noch allmächtig im Reiche, lag am Abend desselben Tages bereits im Gefängniß, der Häresie und des Hochverrathes angeklagt, und am 28. Juli desselben Jahres fiel sein Haupt unter dem Beile des Henkers. Schweine und Hunde leckten sein Blut auf. Cranmer, den abtrünnigen Erzbischof von Canterbury und Hauptförderer der j. g. Reformation und somit auch der Zerstörung der klösterlichen Institute in England, ereilte sein wohlverdientes Loos erst später: er wurde verbrannt am 21. März 1556. Gleiches Loos traf die beiden abtrünnigen Bischöfe Latimer von Worcester und Ridley von London, welche am 16. October 1559 verbrannt wurden. Es würde zu weit führen, wollten wir auch das Schicksal der weltlichen Lords und Barone verfolgen, welche sich an der Aufhebung der Klöster betheiligten, oder mit Klostergütern sich bereichern zu dürfen glaubten;¹⁾ wir müssen uns hier auf einige Bemerkungen beschränken, welche der „Einleitung“ zu Spelman's „Geschichte des Gottesraubes“ entnommen sind. Die Verfasser jener „Einleitung“ gehören nicht der katholischen Kirche an, und ihr Wort dürfte daher von um so größerem Gewichte sein. Von allen 41 Edelleuten, sagen sie, welche sich durch die Plünderung

¹⁾ Wir wollen hier nur eines einzigen solchen Kirchenräubers erwähnen, nämlich des Karl, Herzogs von Suffolk, welcher nicht weniger als 30 Klöster geplündert hat; das Schicksal seiner Familie ist tragisch im höchsten Grade und die Hand einer strafenden Gerechtigkeit läßt sich dabei nicht verkennen. Seine erste Ehe war kinderlos. Von seiner zweiten Gemahlin hatte er eine Tochter, welche den Lord Monteagle heiratete und ihm drei Söhne gebar; zwei starben kinderlos, der dritte hinterließ bloß eine Tochter und so erlosch mit ihm der Name der Familie Monteagle. Von seiner 3. Gemahlin hatte der Herzog einen Sohn, der sehr früh starb, und zwei Töchter, Francisca und Eleonore. Erstere heiratete den Herzog Heinrich von Suffolk, welcher 1554 enthauptet wurde, und hatte von ihm 3 Töchter: Johanna Grey, welche enthauptet wurde, — Katharina Grey, welche gleichfalls enthauptet wurde, nachdem sie zuerst den Lord Heinrich von Herbert, von diesem aber geschieden, den Grafen Eduard von Hertfort geheiratet hatte. — dann Maria Grey, welche wohl heiratete, aber kinderlos starb; eine zweite Ehe der Francisca scheint ohne Nachkommen geblieben zu sein. Eleonore heiratete den Grafen Heinrich von Cumberland und hatte von ihm zwei Söhne, welche jung starben, und eine Tochter, welche sich mit Heinrich, Grafen von Derby vermählte. Von seiner vierten Gemahlin endlich hatte der Herzog von Suffolk wohl zwei Söhne, welche aber noch jung an einem und demselben Tage (14. Juli 1552) starben. Wahrhaft, „ein merkwürdigeres Beispiel wird kaum gefunden werden können, indem in der nächsten Generation der Name eines Mannes ganz erlosch.“ (Spelman a. a. D. S. 10.)

von Abteien bereicherten, haben nur noch 8 Repräsentanten in männlicher Linie, während sämtliche Familien, mit kaum einer einzigen Ausnahme, das Gericht Gottes auf eine fürchterliche Weise erfahren haben. Bereits im Jahre 1630 schrieb H. Spelman, wie überhaupt seit der Unterdrückung der Klöster der Adel viel von seinem alten Glanz und von seiner Größe und Achtung verloren. Der Adel habe Gott seiner Ehre beraubt, indem er Gottgeweihtes an sich riß und wieder an andere Laien vergabte; dafür habe Gott dem Adel die alte Ehre genommen und dieselbe an Leute aus dem niedrigsten Volke verschenkt, an Krämer, Wirth, Matrosen u. s. w.¹⁾ Was würde Spelman gesagt haben, fügen die Verfasser der „Einleitung“ hinzu,²⁾ „wenn er in unseren Tagen gelebt hätte? Wenn er sich schon damals über die große Menge der Peers beklagt hat, wie würde er jetzt erst staunen? Bei dem Parlamentsact der Aufhebung der Klöster stimmten bloß 42 weltliche Lords im Oberhaus, und das waren zum größeren Theil erst neuernannte; jetzt zählt man 570 Peers,“ und darunter selbst Juden, hätten sie dazu setzen können. Aber noch eine Thatsache. Von diesen 570 Peers, welche gegenwärtig die Aristokratie bilden, sind 470 mehr oder weniger in Gottesraub verwickelt. Von diesen haben 66 oder 67 keine Kinder, jene nicht gerechnet, welche vor so kurzer Zeit geheiratet haben, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß sie eine Familie haben werden, wenn sie auch jetzt noch kinderlos sind; auch Unfruchtbarkeit der Ehe nämlich gehört mit zu den Strafen, welche Gott über Sacrilegien zu verhängen pflegt.³⁾ Endlich haben die thätigen Nachforschungen der Herausgeber von Spelman's Werk sie zu dem Schluß gebracht, daß von 630 nur noch 14 Familien ehemalige Klostergüter in directer Erbfolge besitzen. Und sogar in einigen von diesen hat der Fluch außerordentlichen Unglückes das Geschlecht bis auf unsere Zeit verfolgt.

Doch genug hievon; gehen wir über auf die socialen Folgen, welche unmittelbar nach der Aufhebung der Klöster in England zu Tage traten. Wir mögen absehen von den Folgen in religiöser und moralischer Beziehung, da sie der s. g. Reformation überhaupt zur Last fallen, obwohl die Zerstörung der Klöster keinen geringen Antheil daran hat; Häresie und Unglauben und Sittenlosigkeit traten

¹⁾ A. a. D. S. 315. — ²⁾ Der Gottesraub, S. 96. — ³⁾ So lautet das Urtheil gegen Jechonias oder Joakim, welcher eines gottesräuberischen Actes sich schuldig gemacht hatte: „Schreib diesen Mann auf als kinderlos, der in seinen Tagen kein Glück haben wird“ (Jerem. XXII. 30). „Hätten wir, bemerken die Verfasser der Einleitung zu Spelman's Geschichte des Gottesraubes (S. 27), mit kurzen Worten das Schicksal aller jener zu beschreiben, welche sich in diesem Lande (in England nämlich) gottesräuberisch in Gottes Eigenthum Eingriffe gestattet haben, es würde uns schwer sein, einen Ausdruck zu finden, welcher treffender und passender wäre.“

bald an die Stelle früherer Religiosität und Ehrbarkeit. Mußte doch Heinrich VIII. selbst noch gestehen: „Ich bin sicher, daß Nächstenliebe niemals lässiger geübt wurde, die Tugend niemals tiefer gestanden, und daß man Gott nie weniger geehrt und ihm nie schlechter gedient habe, so lange es Geister gibt.“ Von London aber zur Zeit Heinrichs VIII. konnte man sagen, daß es tausendmal mehr Strafgerichte verdiente, als je über Tyrus und Sidon, oder selbst über Sodom und Gomorrha gekommen.¹⁾ Kein Wunder, wenn wir erwägen, welchen Eindruck die Aufhebung und Zerstörung der Klöster und ihrer mitunter so prachtvollen Kirchen auf das gemeine Volk nothwendig machen mußte. Man darf nicht glauben, daß das Volk trotz aller Verleumdungen, welche gegen die klösterlichen Institute ausgestreut wurden, der Vernichtung derselben gleichgiltig zusehen, oder daß es, aller gesunden Logik bar, sich nicht seine eigenen Gedanken darüber gemacht hätte. Von Jugend auf hatte es die Klöster verehren und lieben gelernt; tausend und tausend Wohlthaten in geistiger und leiblicher Beziehung hatte es von den Bewohnern derselben empfangen, hatte Freud und Leid mit ihnen getheilt, sich an ihrem frommen Wandel erbaut und in keinem Anliegen sich vergebens an sie um Hilfe gewendet; in der Kirche des Klosters hatte es seine erste Weihe, seinen ersten Unterricht in der Religion erhalten, und Trost und immer neue Kraft zur Ertragung aller Mühen und Beschwerden des Lebens geschöpft. Was mußte dieses Volk denken, als plötzlich königliche Beamte gegen die Mönche (und Nonnen), wie gegen die gemeinsten Verbrecher inquirten, und zuletzt eben diese Klöster, welche bisher ein Gegenstand der Verehrung gewesen, für Brutstätten aller möglichen Laster erklärten? Was mußte es denken, als es die königlichen Commissäre unter dem Vorwande, die Religion verlange gebieterisch, nicht etwa eine heilsame Reform, sondern geradezu die Aufhebung der Klöster, diese Aufhebung damit beginnen sah, daß sie sich auf die Kirchen stürzten, um die Altäre ihres Schmuckes, und die Gräber der Heiligen all' der Weihegeschenke zu berauben, welche der Glaube und die Dankbarkeit für erlangte Gnaden und Wohlthaten seit Jahrhunderten an denselben geopfert hatte? Und als man noch nicht damit zufrieden war, das Haus des Herrn all' seiner Schätze beraubt zu haben, welche gar oft den Stolz und die Freude eines gläubigen Volkes bilden, sondern als man selbst an die Zerstörung der Kirchen ging, und so manchen Prachtbau, seit Jahrhunderten eine wahre Zierde des Landes, in wenigen Tagen mittelst Sprengpulver in Trümmer legte, während man andere Kirchen auf die schändlichste Weise profanirte, was mußte das Volk dabei sich denken? Als auf

¹⁾ Westminster Review, Jan. 1870, p. 98.

solche Weise der Greuel der Verwüstung in heiliger Stätte einzog, wo noch kurz vorher die erhabensten Geheimnisse gefeiert worden waren, und Gottes Lob aus dem Munde gottgeweihter Personen Tag und Nacht zum Himmel stieg, was Wunder, wenn gar Manche in ihrem Glauben erschüttert, und Alle, denen die Religion noch theuer war, und die sich so durch die Krone selbst in ihren heiligsten Gefühlen und Interessen verletzt sahen, alle Achtung und Ehrfurcht vor der höchsten weltlichen Gewalt verloren? — ein Punct von großer socialer Bedeutung. Noch mehr. Wenn sonst feindliche Heere, oder Feuer, oder ein anderes verheerendes Element ein Kloster und dessen Kirche zerstört hatten, wurde gewöhnlich noch immerhin Manches gerettet, und mit dem Geretteten und mit eigener opferwilliger Thätigkeit und fremder Beihilfe war es nicht selten möglich geworden, das Zerstörte selbst mit größerer Pracht wieder aufzubauen. Jetzt aber führten die Diener des Königs den Tempelraub hinweg, und wehe dem, der etwas verheimlichen und bei Seite schaffen wollte, — während die Günstlinge des Königs, mit dem Uebrigen beschenkt, die verlassenen oder halbzerstörten Klostergebäude armen Pächtern überließen zu noch weiterem Verfall, aus dem Materiale der zerstörten Kirchen aber sich Burgen oder Paläste bauten. Und das alles geschah im Auftrag und unter den Augen eines Fürsten, der sich eben erst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche hatte erklären lassen, und der sich rühmte in dem Titel eines „Vertheidigers des Glaubens“, den ihm noch in besserer Zeit der Papst verliehen hatte!

Und nicht bloß Zeuge eines bis dahin unerhörten Gottesraubes und einer wahrhaft vandalischen Zerstörung gottgeweihter Stätten sollte das Volk sein, sondern auch Zeuge eines Actes tyrannischer Willkühr und einer himmelschreienden Ungerechtigkeit, wie die Geschichte von England bis zum 16. Jahrhundert keinen anderen aufzuweisen hat. Noch bestand die Magna Charta zu Recht und Heinrich VIII. hatte sie bei seiner Thronbesteigung feierlich geschworen. Dieser Freiheitsbrief, der heute noch den Stolz von England bildet, auch ein Werk des vielverkannten Mittelalters, bestätigte nicht bloß die Kirche in allen ihren Rechten und in ihrem vollen Besitzstand, sondern sicherte auch jedem Unterthan die Freiheit der Person und des Eigenthums, so daß er nur durch den Ausspruch eines rechtmäßigen Gerichtes seiner persönlichen Freiheit oder seiner Habe verlustig erklärt und beraubt werden konnte. Da waren nun mehr als 500 Klöster in England, einige derselben noch aus der Zeit, als die ersten Mönche in Kent gelandet waren, um dem noch heidnischen Volke das Evangelium zu verkünden. Diese Klöster hatten ihr Eigenthum nicht bloß in der redlichsten Weise erworben, sondern auch stets auf's freigebigste mit den Armen des Landes getheilt, oder damit den

Fürsten unterstützt, wenn er ihrer Beihilfe bedurfte. Ueberdies waren es diese Klöster, welchen England nebst seinem Glauben und der Erhaltung desselben auch zum großen Theil seine blühenden Schulen und selbst seinen materiellen Wohlstand verdankte. Es waren aber diese Klöster von Männern und Frauen bewohnt, welche, ob vornehm oder gering, wenigstens ebenso gut, wie jeder andere Unterthan des Landes, Anspruch hatte auf jenen Schutz der Person und des Eigenthums, den die Magna Charta ohne Unterschied gewährte. Allerdings wurden gegen die Klöster schwere Beschuldigungen erhoben; allein nie wurden die also Beschuldigten vor ein rechtmäßiges Gericht gestellt, nie ward ihnen Gelegenheit geboten, sich zu vertheidigen, was man doch selbst dem größten Verbrecher nicht verweigert, und was von der Magna Charta ausdrücklich gefordert wird, ehe Jemand seiner persönlichen Freiheit, oder seines Eigenthums beraubt, oder überhaupt verurtheilt werden könnte. Gegen die Mönche und Nonnen glaubte man ohne gehöriges Rechtsverfahren, einfach *via facti* vorzugehen zu dürfen: man nahm ihnen Alles, was sie besaßen, und stieß sie unbarmherzig hinaus in die Welt, die sie verlassen, zum großen Theil wohl auch vergessen, und von der sie sich durch ein feierliches Gelübde losgesagt hatten.

Und wer waren diejenigen, welche man in solch tyrannischer Weise, und zwar gebrandmarkt als zuchtloses Gesindel, wieder in die Welt zurückstieß? Greise, die ihr ganzes, langes Leben im Dienste der Kirche und des Klosters, und damit auch mittelbar im Dienste des Staates zugebracht, und wohl hoffen durften, ihre letzten Tage in verdienter Ruhe zubringen zu können; Männer, welche die längste und schönste Zeit ihres Lebens und ihre besten Kräfte in der Seelsorge oder in der Schule verwendet hatten; Jünglinge, welche sich glücklich fühlten in ihrem heiligen Berufe und mit allem Eifer sich vorbereiteten auf ihre künftige Bestimmung. Es waren Frauen, die lange schon der Welt entfremdet, es um so härter empfanden, wieder in dieselbe zurückkehren zu müssen, wenn sie nicht etwa im Auslande, auf dem Continente eine neue Heimat sich gründen konnten oder wollten. Es waren Jungfrauen, welche mit Recht zitterten bei dem Gedanken, neuerdings all den Gefahren für ihre Unschuld entgegen gehen zu müssen, denen sie für immer entronnen zu sein hoffen durften. Sehen wir ab von der hohen Geburt so mancher dieser Geächteten und Vertriebenen, wie viele von ihnen hatten bei ihrem Eintritt ins Kloster ihr väterliches Erbe demselben zugewendet, weil sie ihre Existenz für gesichert hielten, und jetzt wurden sie sogar dieses ihres rechtmäßigen Eigenthums beraubt; wenn auch einige mit geringen Pensionen bedacht wurden, so waren doch viele namentlich die vertriebenen Nonnen, auf die Mildthätigkeit derer angewiesen, welche ehemals von ihnen ihren Unterhalt bezogen

hatten. Welchen Eindruck mußte eine solche himmelschreiende Ungerechtigkeit und barbarische Behandlung gottgeweihter Personen auf das immerhin noch gläubige Volk machen! Man darf nicht glauben, daß demselben bereits alles Rechtsgefühl abhanden gekommen war. Wenn aber dies, dann mußte durch das Vorgehen des Königs und seiner Günstlinge jenes Rechtsgefühl auf's tiefste erschüttert, in Vielen geradezu erstickt werden, und was das Eine und das Andere in socialer Beziehung zu bedeuten habe, ist nicht schwer einzusehen. (Fortsetzung folgt.)

Das Leiden Christi.¹⁾

Erklärt von Universitäts-Professor Dr. Schmid in Graz.

Jesu Abnahme vom Kreuze. Sein Begräbniß.

Nach allen vier Evangelisten ist es vorzugsweise der reiche Rathsherr (nobilis Decurio Mark. 15, 43 βουλευτής = Mitglied des Synhedrium's), Joseph von Arimathäa,²⁾ der ein ehrliches Begräbniß für den Herrn besorgt. Er war ein Schüler Jesu, aber wie Joh. 19, 38 sagt, im Geheimen aus Furcht vor den Juden, ein guter und gerechter Mann, der auch selbst das Reich Gottes erwartete (Luk. 23, 50). Ohne seine Dazwischenkunft wäre, nach menschlicher Berechnung, Jesus allerdings vom Kreuze herabgenommen worden, aber wahrscheinlich gleich den andern beiden an der Richtstätte begraben worden. Das sollte bei Jesus nicht geschehen; gleich nach seinem Tode begann wenigstens vorbereitungs- und stufenweise seine Verherrlichung; was bei Jesaias 11, 10 wenn auch dunkel, vorhergesagt war: et erit sepulcrum gloriosum und daselbst auch c. 53, 9:

¹⁾ Vgl. 1. Heft 1885, S. 92. — ²⁾ Luk. 23, 51 sagt: ab Arimathaea, civitate Judaeae. Wahrscheinlich ist Arimathäa zu suchen in dem heutigen Ramleh, welches zwischen Jaffa und Jerusalem, südwestlich von Lydda (heute Ludd) liegt; Die Tradition spricht zum Theile wenigstens für Ramleh. Vgl. S. Hieron. in epitaph. Paul; Schegg Pilgerbuch I., 229; v. Raumer's Palästina, 4. Aufl. S. 217 u. 448 und viele andere; dagegen Sepp l. c. I. 36. Ob ferner das Ramathaim-Sophim, wo Samuel geboren war und begraben wurde, mit Ramleh identisch (Danko u. A.) oder davon zu unterscheiden sei (Graz Schauplatz der hl. Schrift, 2. Aufl. S. 352; Rieß Bibl. Geograph. S. 6), ist nicht klar. Einige, wie z. B. Friedlieb, haben das bei Matth. 2, 18 genannte Rama (Vox audita est in Rama) identificirt mit Arimathäa u. Ramathaim-Sophim, was wohl unrichtig ist. Wahrscheinlich haben wir das Arimathäa, welches identisch sein dürfte mit dem nach 1. Macc. 11, 34 zum jüdischen Gebiete geslagenen Ramatha (daher Lukas l. c. sagt: in civitate Judaeae) von dem nördlich im Gebirge Ephraim gelegenen Ramathaim-Sophim zu unterscheiden. Ueberhaupt findet sich bezüglich der Lage Arimathäa's selbst in neueren Commentaren große Unbestimmtheit; allerdings ist eben die Sache besonders dadurch schwierig, daß es ziemlich viele Orte mit dem Namen „Rama, Ramatha“, gab.